



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.VI. Correlatio Primæ Classis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Patents, frey- und unaufgehalten passiret worden; so will doch nun jedesmahl des- 1646.  
Martius. wegen von den höhern Ständen und Zoll-Herren de facto begehret und durch ge- Martius.  
drungen werden, daß, dem Herkommen zuwider, der Grafen-Stand jedesmahl um  
eine Zoll-Freyheit anhalten und dieselbe precario erlangen sollte.

9) Hingegen wird der Grafen-Stand an ihren eigenen Böden zu Wasser und  
Lande oftmahls höchlichen verkürzet; indem die Kaufleute, auch wol andere, grössere  
Zoll-Freyheit, gleich sie gestreyter Standes-Personen Güther führten, von andern  
Zoll-Herren auswürfen und vorzeigen, da man dann denselben glauben und defe-  
riren müsse.

10) Camerales haben Reichs-Grafen Deposita zu ihrem Unterhalt angegrif-  
fen, und noch darzu gegen dieselbe mit scharffen Paritorien verfahren, in specie Ras-  
sau 300. Fl. in Sachen Nassau contra Gerolzeck.

11) Demnach auch durch den langwierigen Krieg, eines oder des andern Reichs-  
Standes Landen an Mannschafft ganz erschöpffet, dahero die übrige Unterthanen von  
andern Ständen oder dero Beamten verleitet worden, sich zu ihnen zu begeben, mit  
Verheißung einer und der andern Freyheit, dagegen dann die geringere Stände sich  
nicht schüzen können; als ist eine hohe Nothdurfft, deswegen eine ernste Ordnung zu  
thun, damit kein Stand dem andern seine Unterthanen aufhalte, weniger aber diesel-  
ben verleiten lasse.

12) Wann sichs etwa zuträget, daß ein Stand des Reichs ohne Erben und Suc-  
cessoren Todes verfähret, und zweyerley Güther hinterlässe, als Erb- und Lehn-Gü-  
ter, und von den ersten seinen letzten Willen aufgerichtet hat, so nehmen doch diejenigen,  
welche von den Erb- und Stiftern, mit den anheim gefallenen Lehen belehnet werden,  
das Erb- und Allodial-Guth de facto mit hinweg; ob man schon klaget, so wieder-  
fähret doch keine Hülffe noch Restitution.

13) In Fällen, da geringere Stände mit geringern Ständen zu thun und ihres  
Gefallens nicht durchdringen können, hangen sie sich an die Potentiores, ersuchen  
sie zu Potectoren und Tutoren, dadurch desto eher ihr Intent zu erreichen.

15) Es ist auch wohl geschehen, daß in Gemeinschaften ein Catholischer Gemein-  
schafft-Herr am Kayserlichen Hofe ein Ober-Commando, zu der Evangelischen Mit-  
Herrschaft und derselben absonderlicher Unterthanen grossen Prajudiz, Schaden und  
Nachtheil, erpracticiret worden. Signatum Osnabrück, den 27. Octobr. 1645.

## §. VI.

Correlatio  
Classis I.

Nachdem nun dasjenige, was man seit-  
hero zu Osnabrück deliberiret und ge-  
schlossen hatte, nach Münster commu-  
niciret wurde; so ist endlich folgende  
Correlatio über die materias Primæ Clas-  
sis, zu Stand kommen, welche das Oester-  
reichische Directorium zu Osnabrück im  
Fürsten-Rath zwar verlas, aber anfäng-

lich keine Copie davon ertheilen wollte;  
als aber solche, sowol den Catholischen als  
Evangelischen Ständen, zu Münster, auf  
ihr Verlangen communiciret wurde, so  
erfolgte endlich die gleichmäßige Commu-  
nication zu Osnabrück, per dictatu-  
ram, so den 26. Mart. geschehen.

## CORRELATIO I. CLASSIS.

Demnach die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, durch Dero  
hochansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiarios, beyder Röniglichen Cronen  
Frankreich und Schweden, bey diesen vorsehenden General-Friedens-Tractaten  
ein- und übergebene Propositiones, und die darauf erfolgte Kayserliche von Punkten zu  
Punkten eingerichte Erklärung, Chur-Fürsten und Ständen, noch vor längst zugehörigen  
Berathschlagungen, allergnädigst ein- und überantworten, hernach auf die eingefolgte  
mündliche

1646.  
Martius.

mündliche Replicas hochgedachter beyder Cronen, eben zu dem Ende communiciren lassen, damit allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät, und consequenter Deroselben hochansehnlichen Herren Plenipotentiarii, Chur-Fürsten und Stände mit Deroselben rathlichem Gutbedencken, wie in einem und andern sich bey dem hinc inde ausgebenen Friedens-Articuli verhaltender difficultät, den kriegenden Cronen zu begegnen, und dieses heilsame so lange Zeit erwünschte Friedens-Werck zu glücklichem Ende zu bringen seyn möchte, an die Hand zu gehen; darum dann jetzt-gedachter Kayserlichen Majestät höchst-rühmlichster und unsterblicher Danck gebühret: und man hierauf ebenfalls nicht unterlassen, sich durch alle Churfürstliche und der Reichs-Städte Collegia des Modi und Ordnung, so bey dieser Berathschlagung gehalten werden möchte, zu vergleichen, und dahin zu schließen, daß man in den vorkommenden Deliberationibus denjenigen Modum observiren sollte, welchen beyder Cronen Herren Plenipotentiarii per Classes, um willen darinnen alle materia pacificenda complectiret, zu mehrerer Beförderung der Sachen, gehalten: als hat man auf solchen Schluß, in dem löblichen Fürsten-Rath die Consultationes alsobalden angefertigt, solche beliebte Ordnung in Obacht genommen, und dannhero die erste Classen, welche Res Imperii Romani begriffen, und selbige in 4. Membra, als *Annuitiam, Privilegia Statuum, Gravamina* und *Commercia* abgetheilet, der Ordnung nach für die Hand genommen: die übergebene Gravamina aber, als das 3. Membrum, auf die vorwefende gültliche Vergleichung ausgestellt: Sonsten aber auch die Consultationes also eingerichtet, daß man nur die Discrepanzian der Kayserlichen Majestät mit den fremden Cronen berühren, und in denselben Ihre Kayserlichen Majestät die Gutachten allerunterthänigst einzuweisen vermeynet, das übrige aber alles, worinnen mit der Kayserlichen Majestät die beyde Königl. Cronen einig, zu Beschleunigung des lieben und nothwendigen Friedens, mit gehorsamster Danckannehmung umgehen, und es allerdings dabey verbleiben lassen.

1646.  
Martius.

Solchennach hat ein löblicher Fürsten-Rath gleich anfangs in dem Procemio befunden, daß die Schwedische Herren Plenipotentiarii die Worte: *in Imperium*, darum in ihrer Kayserlichen Majestät Erklärung auszulassen vermeynet, dieweil sie fürgeben, daß sie wider das Römische Reich keinen Krieg geführt haben, noch de facto führten, da man auch solche Worte verbleiben lassen wollte, müssen sie die *Causas Belli* nothwendig berühren, dessen man sich doch zu enthalten, für nothwendig erachtet. Wiewol nun der leidige Augenschein für sich selbst untrüglich bezeuget, daß leider! dieser verderbliche Krieg in dem Reich geführt, und dasselbe bey nahe dadurch ganz eingeäschert worden, so hält man doch dafür, daß es dem gemeinen Friedens-Werck zulänglicher sey, wann die Kayserliche Majestät diese Worte gnädigst dissimuliren, damit die *Causa Belli* weder von einem noch andern Theil berührt, und das so lang verlangte Friedens-Werck hierdurch nicht verzögert oder retardiret werde; Es hätten aber hergegen die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, bey Einrichtung des Projectis über die Friedens-Puncte, auf ein solch Expediens zu gedencken, welches weder einem noch andern Theil präjudicial seyn könne, für eins.

Für das Andere ersiehet man aus erwehntem Procemio, daß die Cron Schweden nicht zugeben will, daß sie wider die Cron Spanien Krieg geführt, oder dieselbe für ihre Feinde hielte, wie dann die Spanische Ministri selbst bekennen sollten, daß sie wider die Cron Schweden keinen Krieg führten, daher sie dann in der Kayserlichen Erklärung nicht passiren lassen könnten, daß die Cron Spanien, als ein Feind der Cron Schweden, sollte benahmset werden. Nun befindet ein löblicher Fürsten-Rath, daß diese Sache an beyden Cronen Hispanien und Schweden selbst-eigener Erklärung hauffet, damit dann diese kleine difficultät auch bey seite geräumt werde, so wollten dieselben Ihrer Kayserlichen Majestät für gut allergehorsamst eingerathen haben, daß diese differenz auf der beyden Königl. Cronen selbst eigenes Belieben auszustellen, welche sich selbst gegeneinander erklären werden, wie die Nothdurfft erfordert möge.

Drittens

1646.

Martius.

Drittens begehren die Schwedische Herren Plenipotentarii von Ihrer Kayserlichen Majestät Plenipotentariis, was das Schönbeckische Project für ein Project sey, weil sie von keinem, weniger das ichtwas geschlossen worden wäre, wissen thäten. Ob man zwar hierinn den Schwedischen Herren Plenipotentariis leichtlich zu antworten hätte, daß es eben dasjenige Project, so sie selbst in ihrer ersten Proposition anziehen, und dieselbe dem gedachten Project nach, eingerichtet, solches auch zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen und den Reichs-Cansler Orenstern aufgerichtet worden, doch zu keiner Verbindlichkeit kommen wäre: so wollte man doch für thunlicher halten, daß die Kayserliche Majestät gehorsamst ersuchet würden, daß, weilm bey diesem Project keine Verbindlichkeit zu finden, Dero Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentarii hiervon weiter nichts sonderliches moviren wollten.

1646.

Martius.

Gleichgestalt fällt bey der Französischen Replica in Procermio diese Frage ein, indem sie für die Portugiesische Gesandten *Salvos Conductus* so inständig begehren, ob ihnen dieselbigen zu verwilligen oder nicht. Darüber Fürsten und Stände in Consideration gezogen, daß der Portugiesische Krieg, und was demselben anhängig, eine ganz fremde, das Reich Deutscher Nation nicht concernirende, und zu diesem leidigen Umwehen nicht gehörige Sache ist, und dannhero einmüthig dahin gangen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät diese begehrte *Salvos Conductus* zu verwilligen gnädigst unterlassen, und diese Sache an diejenigen, welche es angehen und betreffen thut, weisen lassen wollten, auf daß man die obhandene, ohne das schwerwichtige Tractaten mit Einmischung so vieler Negotien, nicht schwerer machen, da aber in Verweigerung dessen, die Cron Frankreich, wider Verhoffen, hiedurch das Haupt-Werck verzögern oder verhindern wollte, sodann die Kayserliche Majestät auf ein Expediens, wie man, ohne daß man diese Streitigkeiten in die Reichs-Sachen einmische, ihnen willfahren möchte, gnädigst gedencken und solches ergreifen wollten.

Hierauf ist nun ein löblicher Fürsten-Rath ferner und ad *Primam Classen* der Schwedischen Replica geschritten, und hat das darinnen erst gemachte *Membrum Amnestia* in die Berathschlagung gezogen. Und weilm hierum gleich die erste difficultät in dem entspringet, daß beyde Cronen die *Amnestiam ratione Termini a quo* auf das 1618. Jahr zurück ziehen wollen, die Kayserliche Majestät aber bey dem, was bey dem Prager-Frieden, und auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, es solle gleich das wandelbare Glück der Waffen aus, wie da wolle, geschlossen, ins Reich publiciren, und hernach auch *Suspensio Effectus* cassiret worden, inständig beharren, so hat man in die Umfrage gestellet, ob den beyden Cronen hierinnen zu willfahren, oder auf dem, was einmahl zwischen der Kayserlichen Majestät und den Chur-Fürsten und Ständen auf offenen Reichs-Tagen beschloffen worden, consequenter bey der publicirten *General-Amnestia* zu beharren sey. Über welche Frage im gangen zu Münster und Osnabrück anwesenden Fürsten-Rath per *Majora* aus erheblichen und kräftigen Ursachen dahin geschlossen worden, daß der Römisch-Kayserlichen Majestät allergehorsamst einzurathen sey, daß es in hoc puncto *Amnestia* allerdings bey dem Regensburgischen Schluß und dem darinnen gesetzten *Termino*, wegen der Weltlichen Güther ab Anno 1630. wegen der Geistlichen aber Anno 1627. wie auch bey der seithero erfolgten *Cassation Effectus suspensivi* zu lassen, die *Amnestia* auch *reciproce* zu verstehen sey, jedoch mit diesem Anhang, daß diejenigen, welche sich darinn beschwehet befinden, anzuhören, und ihre *Præsentiones* absonderlich in Berathschlagung zu ziehen; die Pfälzische Sache auch hiebeneben auf *particular-Tractaten* zwischen den Interessirten auszustellen, und noch bey diesen währenden Friedens-Tractaten zwischen den Interessirten vorzunehmen und zum Ende zu bringen sey.

Dann 1) nachdem einmahl auf öffentlichem Reichs-Tag, von der Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen betheuerlich beliebt, die *Amnestiam* mit diesem *Termino de Anno 1630. & 27.* zu publiciren, und dabey zu mehrer Versicherung

davon

1646.  
Martius.

dabon nicht abzuweichen, die von allen Chur-Fürsten und Ständen, und von den Herren Protestanten selbst, vorgeschlagene Clausul annectiren zu lassen, es falle das wandelbare Glück der Waffen, wie da wolle, so kan ein theuer zugesagter publicirter Reichs-Schluss, wann auch schon die Waffen der Kayserlichen Majestät das größte Glück gehabt, davon weiter nicht mehr umgestossen werden: derowegen dann die ferliche Majestät sich hierauf bisz daher verlassen, und noch verlassen thun. Zumahl man 2) krafft der definition und Eigenschafft der Amnestia, dieselbe auf einen andern Krieg oder weitem Termin nicht zurück ziehen kan, als auf den Krieg, so man mit den pacificirenden geführet, und also auf die Zeit, da sie den Krieg wider Ihre Majestät angefangen, zu verbleiben. Dann was den Böhmischn Krieg anbelangt, ist solches ein particular-Berck und gestillet, des Mansfelders, und Fürst Christian von Braunschweig sein für sich selbst verschmelzet, der Dänemärckische aber durch einen Friedens-Schluss hungelegt, und derowegen die Pfälzische Sache, weil sie dieses Krieges ein Prætext gewesen, auf sonderbare Vergleich und Tractaten ausgestellt worden, dabey es auch zu verbleiben. Was den einheimischen Krieg, so Anno 1630. zwischen den Catholischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen entstanden, betrifft, da ist solcher durch den Prager Frieden-Schluss, welchen fast alle Chur-Fürsten und Stände angenommen, und die publicirte Amnestiam geschlichtet, also daß nur auf den Schwedischen und ausländischen Krieg zu sehen, welcher sich aber notorie Anno 1630. angefangen, und daher contra Jus Gentium, auch in allen Historiis unerhöhet wäre, daß er auf eine längere Zeit, als er seinen Anfang genommen, verglichen werden sollte: dann wo vorher keine injuria & damna fürgelauffen, können auch keine per Amnestiam nachgelassen werden: wie dann in Actis publicis sich befinden thut, daß König GUSTAVUS selbst in das Reich publicirer, daß Er vor seiner Anfunfft, mit dem Reich und Ihrer Kayserlichen Majestät jederzeit in Frieden und guter Neutralität gelebet, und zu keinem Krieg Ursache gehabt hätte. Woraus dann folgt, so man anders die Königlich Wörte in acht nehmen will, daß vor Anfang dieses Krieges keine Ursache, so einer Amnestia bedürffe, vorhanden gewesen, und werden sich diejenigen, so sich bey der Verfassung des Projectis, zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Sachsen und dann dem Cansler Orenstern, im Nahmen der Cron Schweden bemühet, sich wohl erinnern, es auch die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii nicht in Abrede stehen, daß sie damals von dem Termino bereits gewichen, mit dieser Addition, daß die übrigen Stände, so den Prager Frieden nicht angenommen, in die Amnestie mit eingenommen, und den andern gleich gehalten werden sollten: auf welches Project sich die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii selbst in ihrer Proposition beziehen, ausgenommen, was bey den vorsehenden Tractaten anders verglichen würde. 3) Ist die publicirte universal-Amnestie genug, und gehet derselben nichts ab, weils alle darinnen, so von dem Schwedischen Krieg dependiren, begriffen, dann das Pfälz-Gräflische Wesen hieher nicht gehöre, dessen Factum nullo jure justificabile, und von keinem Stand des Reichs approbiret werden kan, daher billig auf sonderbare Tractaten gesetzt worden; Würtemberg's Fürstlicher Gnaden wie auch Nassau-Saarbrücken ist durch die Amnestiam geholffen; wegen Baden-Durlachs Fürstlicher Gnaden ist es res decisa & transacta, so gar von keinem Krieg dependiret. Die Stadt Augspurg betreffend, ist den Bürgern das Exercitium nicht genommen, imo erlaubt, daß sie ihnen eine Kirche bauen können, da sie aber noch beschwerer seyn sollen, wären sie anzuhören, so gehöret diese Sache mehr ad Gravamina als hieher. Die Stadt Eger und der Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Land betreffend, seynd selbige Jure Superioritatis billig ausgenommen worden, dann sie hieher nicht gehöret, noch von diesem Krieg herrühren, weniger auch selbige Landschaften ein solches, vielmehr aber das Contrarium begehren, wie dann Sie auch mit der Cron Schweden in nichts interessiret; da Sie auch jemalen Privilegia und Majestät-Brieff gehabt, ist notorium, daß Sie selbiger Confirmation, nach Ableibung Kayser MATTHIÆ Christmildesten Andenkens, von König FERDINAND auch selbigen Gedächtnis, nicht angenommen, sondern wieder zurück geschickt, und hergegen vielmehr in ihrer universal-Rebellion verharret, und consequenter

1646.  
Martius.

die

1646.  
Martius.

dieselbe omnium Gentium Jure verwirckt haben. Als auch die Römische Kayserliche Majestät zu Regenspurg auf dem Reichs-Tag ihre Erb-Königreich Land und Unterthanen von der Amnistia ausnehmen lassen, hat kein einiger Chur-Fürst oder Stand das wiedrige gesucht, sondern haben alle in diese Exception gewilliget. Gleichergestalt werden die *Res Judicate*, so von diesem nicht, oder keinem Krieg herrühren, als Sachen, so hieher nicht gehdrig, angesetzt, dann man sonst die größte Injusticien begehren würde. Es ist auch 4) unmdglich, eine solche weit-aussehende universal- und illimitirte Amnistiam, in eine so weite General-Regel und Termin zu setzen, nicht allein wegen der Ungerechtigkeit, so sie in vielen Sachen einführen thäte, sondern auch wegen Wichtigkeit der Sachen selbst, indeme sich viele Fürsten und Stände durch solche Regul nicht würden von Land und Leuten, und ihren Dignitäten setzen lassen, zu geschweigen der großen Unehre, so man hierinn der Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. höchstseligen Gedächtniß anthun würde, daß alles dasjenige, was Seine Majestät in Zeit Ihrer löblichen Regierung gehandelt, was Sie judiciret, resolviret, es treffe die Religion an oder nicht, ja daß der Dänische Frieden, so Sie gestiftet, der Welsche Accord wegen Mantua und Savoja, alle privat-Actiones und Klagen, so vor Ihro als höchstem Tribunal geschwebet, als pur lauter nichts und null wären: in was für einen Labyrinthum und Gefährlichkeit man sich solchergestalt stecken würde, will man zu vernünftigen Nachdenken gestellt seyn lassen: Woraus denn leichtlich erhellet, daß diese publicirte Amnistia alle Beschwehlichkeiten, wie auch den Zunder des Krieges gnugsam hinweg nehmen thue, imo, da man selbige ändern sollte, erst alles Mißtrauen verursachen würde, dann man augenscheinlich sehen müsse, daß man sich auf kein zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen gemachten Reichs-Schluß zu verlassen, sondern eines nach dem andern, um besserer Commodität willen, oder nach Gelegenheit der Leute und Zeit umgestossen würde. Endlich kan auch kein fomes belli hinterbleiben, nicht des Schwedischen, weil selbiger Krieg oft-erwehnter maßen erst 1630. angefangen, und durch die Amnistiam gang gelöschet wird, nicht auch eines einheimischen Kriegs, dann dieser Fomes nicht Anno 1618. ja wohl 1559. oder noch länger hinaus sich angefangen, und in dem Prager Frieden vergliehen, wie derselbe zu dämpfen sey, nehmlich mit Hinlegung der hinc inde habenden Gravaminum, wie man denn derentwegen in dem Werck begriffen, und dasern wegen des Pfälzischen Wesens, noch ein Funcken eines Kriegs in dem Reich sich ersehen liesse, wird solches durch Hinlegen der Pfälzischen Sachen, so bey diesen Tractaten fürgenommen werden sollte, auch vertilget werden, also daß kein Kriegs-Zunder mit der Gnade Gottes, in der Aschen verborgen liegen kan, weils sonst alles oberzehnter maßen durch die publicirte Amnistiam geschlichtet und aus dem Weg geräumet ist.

1646.  
Martius.

Da nun diese und dergleichen Rationes denen Herren Schwedischen Königlich-Plenipotentiariis beweglichen von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis fürgehalten werden, ist man der tröstlichen Hoffnung, daß sie von der so weit gesuchten Amnistia fallen, den lieben Frieden an diesem nicht stecken, sondern sich zu allen schiedlichen Dingen bereden lassen werden.

Hingegen sind die Herren Protestirenden, nach dahin gestellten Rationibus, der andern Meynung gewesen, daß zu völliger Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs und Aufhebung alles Mißtrauens, wie auch völliger Hinwegräumung der *seminum belli*, eine general-illimitirte Amnistia von nöthen, und selbige ad Annum 1618. zurück zu ziehen sey; Dann wann gleichvermöge jüngst publicirter Amnistia, ein oder dem andern das Seinige restituiert, wie dann billig ohne einige Suspension und Exception geschiehet: so wäre doch in universal dem Werck, zu Beruhigung des ganzen Heiligen Römischen Reichs, dardurch noch nicht geholffen, sondern es wird der Terminus Amnistia: a quo von Anno 1618. erholet werden müssen: weil aus denen Königlich Propositionibus und darauf erfolgten Replicis zu ersehen, daß sie solchen Terminum vorhalten, ihre Alliance auch darauf gerichtet haben, und

Zweyter Theil.

Tt

dar-

1646.  
Martius.1646.  
Martius.

darvon propter publicæ Fidei decus Feederumque sanctitatem abzuweichen, nicht gemeint seyn: Wie nun die Herren Königlich Schwedischen Legati solche Rationes angeführet, darans unschwer zu vernehmen, welchermaßen sie solchen Terminum pro Conditione & basi Pacis setzen, und darvon nicht abtreten werden, und dann das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, in solchem betrübten Jammer-Stand begriffen, daß man ohne weitere Säumnis Friede haben, oder sich zum endlichen Untergang und Dissolution, betrüblichen, und mit Ach und Wehe, resolviren müste: Als kan man Evangelischen theils nicht absehen, warum wegen solches Termini, das allgemeine geliebte Vaterland in jetzigem Uebelstand länger zu lassen, und den endlichen Untergang und Zerrüttung zu ergeben seyn solle; Zudem wird auch Evangelischen theils dafür gehalten, daß die allgemeine Wohlfahrt des lieben Vaterlandes Deutscher Nation, eine allerdings durchgehende und unbeschränckte Amnistiam erfordere: Es ist auch nicht unbekandt, was massen die Evangelischen Stände des Reichs, sowol auf jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg, als unlängst zu Franckfurth größesten Theils eine solche universalem & illimitatam und auf Annum 1618. reducierte Amnistiam, dem Heiligen Römischen Reich, zu Erlangung Fried und Ruhe, nützlichen, dienlichen und notwendig befunden. Wie nun ex natura rerum erhellet, daß zu Erreichung eines scopi media adaequata adhibiret werden müssen; und aber aus oberzehlten zu ersehen, daß die Cronen diesen Terminum pro immutabili gestellet; darneben Evangelischen theils dafür gehalten wird, daß ad salutem totius Reipublicæ gerichen werde, wann es bey angelegtem Termino Anno 1618. bewende und verbleibe: So wird diesem nach die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, die allgemeine Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation allen andern Respekten vorzuziehen, und diesen Terminum und unbeschränckte Amnistiam weiter nicht zu difficultiren. Und wird demnach Anfangs davor gehalten, daß alle Personen hohen und niedern Standes, allwo sie auch geböhren und unterworfen seyn mögen, dieser allgemeinen durchgehenden Amnisti an ihren Ehren, Eymuth, Haab und Gütern, Leib und Leben, allerdings ohne Unterscheid zu genießen haben sollen, unerachtet bey welcher Parthey sie in Kriegs oder andern Diensten sich gebrauchen lassen. Man will Weiterung zu vermeiden, den Verlauf voriger Zeiten nicht erwiedern, und etwa verdrießliche Ursachen anführen, sondern gebethen haben, propter salutem des allgemeinen lieben Vaterlandes Deutscher Nation, solchen Terminum zu belieben, und es in diesem Punct bey den Königlich Replieis allerdings bestehen zu lassen. Es erweist die untrügliche Evidenz, und ist vor Augen, daß Deutschland sine interneccione totius Reipublicæ keinen Krieg mehr führen könne, sondern unabwendlich Ruhe und Friede haben müsse. Ob die Pfälzische Sache von den General-Tractaten zu separiren, und gar abseits in Handlung zu ziehen, und solches zu dem allgemeinen Ruhestand Deutscher Nation dienlich, solches können der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten nicht davor halten; die Römische Kayserliche Majestät unser allernädigster Herr, haben sich auch höchstrühmlich erkläret, bey diesen Friedens-Tractaten alles dergestalt accommodiren zu lassen, daß keine semina diffidiorum hinterbleiben sollten: Daher denn die Pfälzische Sache, als ein pars der General-Friedens-Tractaten zu halten, und davon nicht abgefondert werden kan: Wann die Fürstlichen und Gräflichen Häuser, Württemberg, Baden-Durlach, wie auch Nassau-Saarbrücken plenarie restituiert wären: so hätte es damit seine Maas. Weil aber, ihrem Bericht nach, es allerdings nicht erfolget, als ist es nöthig und billig, daß es ehestens geschehe, und dieselbe nebenst andern Reichs-Ständen, Ritterschafft und Städten: sonderlich auch die Stadt Straßburg, Kauffbayern, Ravensburg, Lindau, und Eger und andere dergleichen, wie auch jedermännlichen, sowol Immediat als Mediat, darunter auch die Stadt Erfurth, Hildesheim, Osnabrück und Minden &c. und zwar ohne einige Exception in den Stand, wie ein und der andere in Politicis & Ecclesiasticis Anno 1618. sich befunden, gesetzt werde: Mit Aufhebung aller, wider sie (dem Religion- und Prophan-Frieden, auch andern Reichs-Constitutionibus entgegen) ergangenen Decreten, Urtheiln, Mandaten, Rescripten, Reformation-Processen, abgendsigten particular-Accorden

1646. den und Vergleichen, darüber erteilten Reverfen und Obligationen, dahero wider sie 1646.  
 Martius. angestellten Aktionen und Kriegs-Schaden, und was dergleichen mehr vorgangen. Es wird auch den Ständen des Reichs selbst, und andern insgemein, an denen, von der Admischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich oder andern tragenden Lehen- und Gerechtigkeiten, keine unterbliebene Anmuthung oder Versäumnis, seit Anno 1618. bezumessen, oder einige Beschwerde deswegen zuzuziehen seyn: Sondern das Fatale der Lehen-Rechte erst von Zeit des erlangten verhoffenden Friedens-Schlusses zu lauffen anfangen. Weils sich auch in specie Herrn Christian Augusti Pfalzgrafens beyrn Rhein ꝛc. Fürstliche Gnaden, daß Derselben in ihren zustehenden Erb-Neutern, denen uralt-väterlich durch Kayserliche Confirmationes bestätigten Dispositionen zuwider, noch immer in Geist- und Weltlichen Sachen unerträgliche Beschwerden, sieber Anno 1627. zugezogen, und Sie an Dero rechtmäßig anererbten Postes turbiret werden, beklagen; ingleichen Ihre Fürstliche Gnaden Herr Marggraf zu Baden ꝛc. Dero Fürstlichen Gräflichen Gemahlin erblich zugehörige Herrschafften Hohengeroltsee, mit allen Pertinenzien plenarie hinwiederum zu restituiren suchen: sonst auch andere Reichs-Fürsten mehr, ingleichen die Wetterauischen und theils Fränckische (laut ihres abgelegten und hieby befindlichen *Voti*) auch andere Grafen und Herren; die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und deren einverleibte Adelige Mit-Glieder, wie auch viele Reichs-Städte, besondere Beschwerden fürbringen: Als halten Evangelische Stände vor billig und recht, daß all solche Beschwerden bey jegigen Friedens-Tractaten erlediget, und obgesetzter massen in Ecclesiasticis & Politicis jedermänniglich in den Stand, darinnen er Anno 1618. sich befunden, restituiret werde; gestalt dann auch recht und billig, daß die den Ständen, der Kayserlichen Capitalation und Kayserlichen Privilegiis de non reluendo zuwider, entzogene Reichs-Pfandschafften, (deswegen sich unter andern die Stadt Lindau am Bodensee, Schweinfurth und Weissenburg am Nordgau beklagen) hinwieder einzuräumen, und in den Stand zu setzen, darinnen es in obgemeldetem Jahre gewesen ist.

Unmöglichen zwar ist es, daß alles, was seither Anno 1618. abgenommen, zu ersetzen, und in den vorigen Stand zu restituiren: darun nothwendig unter Beweg- und Unbeweglichen Gütern ein Unterscheid zu machen. Die seither Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter, seynd mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen: und wil man im Reich den hochermüschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren: so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung, in mobilibus & semet moyentibus, sive perceptione fructuum, so viel deren bißanhero würllichen gehoben (gleichwol daserne die Detentores die auf den Gütern hauffende Zinsen nicht aufschwellen lassen) quoque modo ab adversariis, sive ex deposito, publica auctoritate, sive alias abrepta fuerint, dem publico zu condoniren, und von Niemand einige Erstattung zu suchen haben. Es ist auch ganz unerfesslich, was seither Anno 1618. bis jeso an Kirchen, Elbstern und andern umgehligten Gebäuden abgebrant, niedergeissen und beschädigt, oder auch etlicher Dertter publica securitatis causa seu ratione belli demoliret worden. Und werden demnach alle solche Beschädigung, zu Erhaltung des hoch desiderirten Friedens in Vergeß zu stellen seyn. Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern seither Anno 1618. unter wasserley Prätexent entzogen, auch der rechten Herrschafft Unterthanen abgedrungen, seynd billig jedermänniglich ohne Entgelt wieder zu restituiren und einzuräumen, dergestalt und also, daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorden, auch abgedrungene Obligationes, und pro redimenda veta, zu Abtretung einiger Güter gethane Erbiethen, und was sonst aus Respect des Edicts über die Geistliche Güter, oder in andere Wege fürgangen seyn möchte, ohne alle Einrede, Fürwand und Unterschied, krafft dieses verhoffenden Friedens-Schlusses, nichtig und abgethan seyn. Was auch in Politicis vi metuque armorum bey eines Theils occasione des Kriegs ersehenen Vortheil, und ohne freywilligen Consens, etwan auf vorhergangene Bekandtmissen, oder sonst transigiret: wird ebener massen, nebenst andern von den Inhabern verhandelten Contracten und der rechten Herrschafft

1646.  
Martius.

schafft präjudicirlichen Actibus, billig aufgehoben und cassiret: sollten aber die Transactiones auf billigen und rechtmäßigen fundamentis beruhen, die Partheyen auch damit einig seyn, so bleiben dieselben billig in ihrem Stand; ingleichen werden alle, occasione dieser, von Anno 1618. her entstandener moruum, ergangene Proscriptiones, Confiscationes, Donationes, Privationes: dann auch mittlerzeit erdffnete, und der Gewaltfameit jetztgedachten Krieges theilhaftige Decreta, Rescripta, Mandata, Urthel, und daher erfolgte Res Judicata; oder auch durch Commissiones und andere wege ergangene Execuciones, krafft dieses künfftigen Friedens, ungültig erkennen: wie dann sonst es billig dahin zu richten ist, daß alle nicht allein von den Ständen des Reichs, sondern auch von Privatis, bey diesem Krieges-Wesen abgepreßete activæ & passivæ Obligationes, auch diejenigen, so Stände um ein geringes an sich gehandelt, respectiv zu restituiren und zu cassiren, und alle transportirte Briesliche Urkunden, wieder an ihren gehörenden Ort zu schaffen und zu liefern seyn werden. Demnach aber die Res Judicata ex variis decidendi Principiis herrühren, und sowohl unbillig seyn würde, universaliter all solche Urthel zu cassiren, als zu erhalten: so wird man mit besonderer Circumspection erwegen müssen, ex quo Fundamento & qua Occasione ein jedes Urthel gefället. Die seither Anno 1618. in geistlichen Sachen ergangene Urthel, haben ihren Respekt auf die in dem Religions-Edict und dem Dillingschen Buch geführte Fundamenta, welches die Evangelischen gar nicht admittiren können; sondern jedes-mals widersprochen, und nochmals contradicendo improbiere und verwerffen, und werden daher allsolche in geistlichen Sachen erdffnete Urthel billig abgethan und aufgehoben. Was aber in weltlichen oder bürgerlichen Sachen mittler Zeit gesprochen und geurtheilet, hat entweder sein Fundamentum decidendi aus den Principiis und Vortheilen dessen, seither Anno 1618. entsprungenen leidigen Kriegs, da pro affectu Partium die Urthel gefället worden, welche in alle Weg aufzuheben; oder es seynd die Urthel ex veris & communibus Principiis rechtmäßiger Weise gefallen. Auf solche Maas wolte unverantwortlich seyn, rechte und ex veris & communibus principiis gesprochene Urthel zu cassiren; und wird zu weiterm Nachdenken gestellet, ob nicht, ein oder anderseits, Ungerechtigkeit zu vermeiden, dienlich sey, die in Weltlichen oder Bürgerlichen Sachen solchergestalt ergangene Urthel zwar nicht aufheben, sondern a viribus Rei Judicata dergestalt zu suspendiren: Daß, wo sich anders ein oder ander Theil deswegen beschwären, und in einem gewissen Termino nach geschlossenen Frieden (dessen man sich zu vergleichen) anmelden würde, darüber in denen, in den übergebenen Gravaminibus vorgeschlagenen Kayserlichen Cammer-Gerichten, die Acta, per modum Revisionis, unter der Römischen Kayserlichen Majestät Autorität und Nahmen, nochmals erwogen, und befundenen Dingen nach, die Urthel entweder zu confirmiren oder zu reformiren.

Böhmen anbetreffend, und was insonderheit den Statum Politicum desselben Königreichs anbelanget: so ferne derselbe zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs verfaret, sehet man an seinen Ort: und wird so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen disfalls einige Maas gegeben: oder auch dem Königreich, am wenigsten aber dem Heiligen Römischen Reich, an seinem dabey habenden Interesse, präjudiciret: Doch ist nicht mehr als billig, daß der Churfürstlichen Durchlauchten und Dero Chur-Haus Brandenburg, das Herzogthum Jägerndorff, krafft allgemeiner Amnistia restituiret werde; was aber den Majestät Bries, und daher in Königreich Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum betreffen thut: so ist bekandt, wasgestalt solche stattliche theur erworbene Privilegia, nicht allein den Proceribus, die etwan Anno 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch andern Ständen, und zumaln den Unterthanen ertheilet worden. Als nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, auch Ober- und Unter-Oesterreich, und zumalen die Unterthanen insgesamt, solcher Sachen nicht theilhaftig gewesen, derer seither aber biß diese Stunde gar viel verstorben, und die übrigen unsägliches Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: So werden Ihre Römisch-Kayserliche Majestät, von allen Evangelischen Fürsten und Ständen

1646.  
Martius

1646. den allerunterthänigst und gehorsamst ersuchet und gebethen, allen Ständen und Un- 1646.  
 terthanen in Böhmen, Schlesien und Mähren jestberührtes Majestät-Briefes, so Martius.  
 dann auch denen in Ober- und Unter- auch in den innern Oesterreichischen Landen,  
 Steyer, Kärndten und Crayn, dem Land ob- und unter der Enß und allen Erb-Län-  
 dern, sie seyn von Herren, Ritterschafft oder Städten, ihrer Religion und Landes-  
 Freyheiten in Geist- und Weltlichen Sachen, wie sie die noch von vorigen Kaysern und  
 Landes-Fürsten erlanget und hergebracht, auch noch die neulichst abgelebte Kayserliche  
 Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens, am 11. Julii 1620. sich  
 hierunter allergnädigst erkläret, nicht allein fürterhin würcklich wie vor diesem in allen,  
 bis zu endlichem Vergleich der Christlichen Religion, gemessen, sondern auch die Exu-  
 lauren, derer sich billig zu erbarmen, oder die sonst in Lande ihrer Güter und zu-  
 stehenden Rechten darob bisanhero depofsessioniret gewesen, wiederum zur Posses-  
 derselben kommen, und also alles in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand  
 vöellig restituiren zu lassen.

Den Prager Schluß belangend, möchte man wünschen, daß daraus der Ef-  
 fectus eines Friedens bis anhero erfolgen mögen, weil aber der untrügliche Augen-  
 schein bezeuget, was gestalt seithero übel ärger worden, die Cronen auch, ohne wel-  
 cher Beltebung in Deutschland kein beständiger rechter Friede zu hoffen, gar nicht dar-  
 an gebunden seyn wollen, so wird derselbe nicht zulangen, sondern bey seit zu stellen  
 seyn: weil in re ipsa darinnen nichts als Inducia begriffen, die Römische Kayserli-  
 che Majestät auch sich allergnädigst erkläret, bey jegigen Tractaten einen solchen Frie-  
 den behandelu zu lassen, daß alle semina dissidiorum gründlich aufgehoben werden  
 sollen: daraus nicht unschwer zu vernehmen, daß allerhöchstgedachte Römische Kay-  
 serliche Majestät denselben pro perpetua Lege nicht halten, ohne das auch keine  
 weltliche Leges solche Krafft haben, daß dieselben von den Legislatores pro sa-  
 lute Reipublicæ nicht aufgehoben werden können; was aber sonst seine beständige  
 Principia hat und auf eigene Validität bestehet; darbey hat es sein unveränderliches Ver-  
 bleiben. Und weil alles obgesegter massen in dem Anno 1618. gewesenem Stand zu  
 reponiren, so wird an seiten des Primat und Erz-Stifts Magdeburg gebeten und  
 gesucht, die vier respectue Herrschafften Aemter und Städte Querfurth, Jüter-  
 bach, Dama und Bursch ebenmäßig zu restituiren. Welches dann, zu Erhaltung  
 Fürsten und Stände des Reichs Integrität und Hoheit, von den Evangelischen Ab-  
 gesandten beliebet und approbiret worden. Gleichwie nun aber obgesegtes alles treu  
 wohlgemeyntes Gutachten und Fürschläge seyn; gleichwol den Evangelischen eigentli-  
 chen nicht bekandt, wohin der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cronen fürtreff-  
 liche Legati, ihre Media Compositionis weiter stellen wollen, als will man Evange-  
 lischen theils, im Fall bey ein und andern Punct sonderliche Considerationes sich er-  
 eignen sollten, weitere Erinnerungen beyzubringen reserviret und sich nichts begeben  
 haben.

Daß aber endlichen die Schwedischen Herren Plenipotentiarü sich, wegen der in  
 der Kayserlichen Erklärung bey diesem Punct ausgelassenen Wort, *quacunq; neces-  
 situdine juncti fuerint*, so sie in ihrer Proposition gesetzt, etwas beschweren, wol-  
 len Fürsten und Stände verhoffen, daß bey Einrichtung eines Friedens-Projects die-  
 se Worte keine Difficultät machen werden. Und dieses, was die Differenz in pun-  
 cto Amnitiæ & Termini ejus Succ. Propof. Art. 3. & 5. Gall. 4. 5. & 6. be-  
 treffen thut.

Was ferner das andere Membrum dieser ersten Class und die *Privilegia Statu-  
 um* anlangen thut, da thun sich Fürsten und Stände, befordert gegen der Kayser-  
 lichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, der so gnädigsten Erklärung halber, al-  
 serunterthänigst bedanken, bitten allein darbey gehorsamst die Vorsehung zu thun, daß  
 solche erklärte Privilegia specificce dem Friedens-Project, und darauf mit Gott er-  
 folgendem Schluß eingerückt und einverleibt werden, wie sie Art. 5. & 6. Cæs. Propof.  
 benahmset seyn. Und demnach die Königlich-Swedische Herren Plenipotentia-  
 riü

1646.  
Martius.

rii wegen der Worte in gedachten Art. 5. *Juxta morem ab antiquo receptum*, Erklärung begehren, wie auch wegen der *Fœdera: an contra Imperatorem fieri possint?* etwas zu difficultiren, so hat ein löblicher Fürsten-Rath, in dem ersten erachtet, daß freylich etliche Sachen seyn, so Ihrer Kayserlichen Majestät allein, etliche so den Herren Churfürsten, und etliche so Ihre Majestät Churfürsten und Stände zugleich zu expediren gebühren und obliegen, daß auch bey solchen Expeditionen in modo agendi viel Sachen, ab antiquo und dem Herkommen nach, observiret werde, so nullo jure scripto begriffen, dahero dann denen Schwedischen Herren Plenipotentiaris zu antworten wäre, daß man die Worte *juxta morem ab antiquo &c.* auf den modernum Imperii Statum & ejusdem Leges Fundamentales verstehe, und nicht wie er tempore antiquorum & primorum Imperatorum Romanorum gewesen; im Fall aber aus diesen Worten sich Weiterung erheben sollte, hätten die Kayserlichen Herren Plenipotentiaris so stark darauf nicht zu bestehen, sondern dieselbe gang auszulassen, weil man selbe für sich selbst bey diesem Articul versteht, und werde auch bey dem andern Punkte, in omnibus fœderibus Imperator & Imperium billig ex vigore Juramentorum excipiret. Dahero dann diese Worte *modo ea Fœdera non sint contra Imperatorem & Imperium*, in der Kayserlichen Erklärung Art. 6. billig verbleiben; sintemal man sonst in der Reichs-Verfassung gnugsam versehen, wie den Exorbitantien, da dervelley von den erwählten Kaysern wieder Verhoffen verübet würden, zu begegnen: was aber sonst die Erb-Verbrüderung der dreyen hohen Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, und dergleichen anlangt, thun selbige billig in ihrem alten vigore, und wie sie confirmiret worden, verbleiben, welches also denen Kayserlichen Herren Plenipotentiaris kürlich an die Hand zu geben wäre.

1646.  
Martius.

Und demnach bey diesem andern Theil der ersten Class circa Res Imperii, die Französischen Herren Plenipotentiaris gleich in Art. Primo ihrer Replie, gegen den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris zur Frag ausgesetzt, ob man dann mit ihnen ohne der Cron Hispanien Einschließung, nicht begehre in dem Römischen Reich Friede zu machen: Als hat bey beschehener Umfrag ein löblicher Fürsten-Rath reiflich erwogen, daß gleichwol die Cron Spanien dem Heiligen Römischen Reich viele Beneficia præstiret, und wegen des Hauses Burgund ein vornehmer Stand des Reichs sey, dahero man solcher Königlischen Cron den Frieden wol gönne, und dabey nach dem daß Deutschland beruhiget seyn werde, nach Vermögen zu cooperiren nicht unterlassen, gar nicht aber dieselbe, in hac qualitate von den Frieden ausschließen wolle, zumal durch eine so frühzeitige Ausschließung, die Tractaten nur schwerer gemacht werden können, und dannhero dafür einhellig gehalten, daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen sey, daß sie die Antwort auf solche Frage als zu frühzeitig verschieben, bis andere zu des Römischen Reichs Beruhigung gehörige Sachen abgehandelt seyn, damit hierdurch die Handlungen nicht gesteckt werden, dann die Cron Frankreich, mit Einmischung des Portugisischen, Catalonischen oder sonst fremder Kriege, so von dem Reichs-Umwesen nicht dependiren, und mit demselben keine Verwandnis haben, die Friedens-Tractaten verzögern, oder in das stecken bringen wollten, wäre der dem lieben Vaterland Deutscher Nation so hochnothwendige Friede hierunter nicht aufzuhalten, sondern in alle Wege zu befördern.

Was ferner das Begehren der Königlischen Französischen Herren Plenipotentiarien, den Herzogen von Lothringen gang von den Friedens-Tractaten auszuschließen, und die von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris für ihne begehren, jedoch von der Cron Frankreich abgeschlagenen *Salvos Conductus* betreffen thut, hat ein löblicher Fürsten-Rath ermessen, daß hochgedachter Herzog, theils seiner Länder halber gleichwol ein Stand des Reichs, und denselben nah und anverwandt und angränglich, und von den Tractaten in solcher Qualität nicht auszuschließen ist, dahero ihm auch sein Fried und Wohlstand ebenfalls zu gönnen, und man hiezu zu cooperiren nicht unterlassen solle, zu welchem ende, und weil es aller Billigkeit gemäß, daß

1646. daß er mit seinen Beschwerden, gleich andern, bey diesen vorsehenden Tractaten ange- 1646.  
höret werde; den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris, vermittelst der Herren Me- Martius.  
diatorum, um die Salvos Conductus, für hocherwehnten Herzogen sich noch wei-  
ters bewerben, und denselben dextre zu Gemüth zu führen, daß man nicht Ursach  
habe, solche länger zu verweigern, jedoch, daß die Friedens-Tractaten deswegen nicht  
aufgehalten werden sollten.

Endlichen hat man bey diesen Pass. I. die Privilegia der Stände betreffend, das-  
jenige, was die Französische Herren Plenipotentiaris Art. 9. für eine Condition,  
zu Verhütung des Reichs Erblichkeit, gezeiget, für die Hand genommen, daß nemlich  
in Lebens-Zeit eines Römischen Kaylers keine Wahl eines Römischen Königs für-  
zunehmen wäre. Demnach aber die Kayserliche Majestät in ihrer Erklärung die Sache  
so klar remonstrirte, daß solches wider des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii freye  
Wahl lauten thäte, als haben sie in ihrer Replie davon zwar abgelaßen, hergegen  
aber auf ein ander Expediens gefallen, daß man hinfüro keinen ex Familia Regnan-  
tis erwählen sollte, auf daß die Erblichkeit des Römischen Reichs verhütet, und her-  
gegen die freye Wahl erhalten werde: darüber nun berathschlagt worden, was die  
Kayserliche Herren Plenipotentiaris den Französischen hierauf zu antworten hätten,  
und weil man allerseits gefunnen, daß dieses Begehren, der hochlöblichen Churfürst-  
lichen Libertät, wie auch aller Fürsten und Stände des Reichs-Freyheit schnurstracks  
zuwieder läuft, indem dieselbe in ihrer Wahl an gewisse Subjecta adtringiret,  
Fürsten und Stände aber dignitatis Imperialis in voto passivo incapaces ge-  
macht werden wollen. Zu dem andern es auch das Ansehen, daß endlichen alle Deut-  
sche Fürsten zu der Election incapaces gemacht würden; und solches 3) den quo-  
cunque tempore regierenden Häusern die größte injuria wäre, daß die durch ih-  
re glückliche Regierung ihre Familia untüchtig ad Majestatem machen, vielmehr  
aber verdienen, daß die taugliche Subjecta aus ihrem Hauff befördert werden sollten,  
und seithero 4) die klare Observanz wie auch die Reichs-Guldene Bull selbst ein sol-  
ches hell genug mit sich gebracht, und viel Exempel mit der That erwiesen; so sind zwar  
Fürsten und Stände aus so klaren und trefflichen Ursachen in diesem einig, daß so viel  
die Quæstion, ne ex Familia regnantis Rex eligatur, betreffen thut, der Römischen  
Kayserlichen Majestät allergehorsamst einzurathen sey, durch Dero Herren Ple-  
nipotentiaris den Französischen dergestalt zu antworten, daß dieses Begehren  
der Guldene Bull, Observanz und der Herren Churfürsten freyen Wahl Gerechtiz-  
keit in des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Freyheit und altem Her-  
kommen, tam in Voto Activo quam Passivo, zu wider lauffe, dahero man der Zu-  
derficht lebe, die Cron Frankreich werde zu Schmäler- und Verhinderung solcher Frey-  
heit etwas zu begehren nicht gemeynet seyn, welches man dann für eine gnugsame Ant-  
wort auf solche Specificie gestellte Frag gehalten. Es haben aber theils der Herren  
Protestirenden Fürsten und Stände Gesandten, als Pfalz-Lautern, Simmern, Zwey-  
brücken, Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Eisenach, Braun-  
schweig, Mecklenburg, Hessen und Baaden-Durlach, Sachsen-Lauenburg und Anhalt  
dafür gehalten, daß man den Französischen Herren Plenipotentiaris für ein Tem-  
perament zugleich zu antworten hätte, daß die Quæstio: *An vivo Imperatore Rex  
sit eligendus?* auf einem Reichs-Tag erörtert werden sollte, worauf sodann das  
hochlöbliche Churfürstliche Collegium mit der Wahl in specie auf ein Subjectum,  
in der ihnen gebührenden freyen Wahl fortgehen könnte, mit welchem Temperament  
dann die Französische Herren Plenipotentiaris wohl zu frieden seyn würden, weil sie  
sonsten von ihrem Begehren nicht weichen würden, dieses Temperament auch zu  
Erhaltung der Fürsten und Stände Freyheit gereiche, die besorgende Erblichkeit des  
Reichs verhindere, dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio keineswegs an ihrer  
Wahl-Gerechtigkeit præjudicire, wie man dann ihnen im geringsten zu præjudici-  
ren nicht begehre, sintemal dieses noch vor 100. Jahren und bey dem Cadauischen Ver-  
trag, welcher aber disfalls nicht in Effect kommen wäre, von Chur- und Fürsten be-  
reit moviret worden, und nichts neues sey, wie dann hierauf etliche Temperament  
zwischen Chur- und Fürsten, doch ohne endlichen Schluß fürgeschlagen worden seyn.

Die

1646.  
Martius.

Dieneil aber dieses Temperament von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio schwerlich anderst aufgenommen werden kan, als daß es zu mercklicher Schmälung ihrer Wahl-Gerechtigkeit und Freyheit lauffe: Damit auch 2) nur Zwietracht und Streitigkeit zwischen den hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis erwecket werden, welche doch 3) allerdings zu vermeiden, auf daß denen Cronen zu Verzögerung oder Abschneidung der Tractaten nicht Ursach geben werde. Die Herren Churfürsten auch 4) sich ihrer bisher geübten Possels und Observanz halben, auf die Gültene Bull beruffen, und dieses Temperament durchaus nicht gestatten werden, zumaln auch 5) die Französische Herren Plenipotentiarii, wie nicht weniger die Schwedischen in ihrer Replica bereit von dieser Quæstion, ne vivo Imperatore Rex eligatur, gefallen, und 6) ihr Intent nur dahin gerichtet, damit das Reich nicht erblich werde, solches aber mit dem, daß die hochlöbliche Churfürsten sich allezeit bey der Wahl gnugsam verwahren, bereit und wol verhindert wird: Als hat man ex majori parte dafür gehalten, daß dieses Temperament unzeitig, und zu Erdörterung der Frage, ob ein Römischer König ex Familia Regnantis zu erwählen, nicht zulänglich noch adpropriret, oder daß diese Sache zwischen den hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis zu erledigen, auf einen Reichs-Tag remissive, wie wegen des Herzogthums Pommern votiret worden, auszustellen.

1646.  
Martius.

Das 4. Membrum die *Commerciorum* betreffend können Fürsten und Stände kein anders Mittel zu Wieder-Erhebung derselben ersehen, als daß der so nothwendige Frieden befördert, und ehest erhebet werde. Wie nun biß dahero die Kayserliche Herren Plenipotentiarii nichts an ihrem Eysser erwinden lassen, will man dieselbe hiemit nochmals um Beschleunigung desselben gebühlich ersucht haben, damit die von der Kayserlichen Majestät über diesen Punctum *Commerciorum* gethane rühmliche Erklärung in das Werk gesetzt, die unter währenden dieser Krieges-Unruh aufgesetzte neue Zölle, Mauth, Imposten Staatliche, Spanische und andere Licenzen und Aufschläge, wie auch die Steigerung der vorigen, durch den bevorstehenden Friedens-Schluß allerseits würcklich aufgehoben, und die alte *Compactata Concordata* und Verträge gehandhabet, und hierüber die Reichs- und Hanse-Städte mit ihrem Gutbedüncken, doch daß man dardurch die Friedens-Tractaten nicht aufhalte, vernommen werden sollen.

Und dieses ist, so einem löblichen Fürsten-Rath über die erste Class beygefallen und geschlossen worden, einem hochlöblichen Churfürsten-Rath an statt einer mündlichen Correlation zu übergeben, mit der ausdrücklichen Bitt und Beding, daß es diese schriftlich aufgesetzte Correlation neben desselben beygefallenen Meynung, und wo man sich nicht vergleiche, beyde Meynungen in das Reichs-Bedencken ordentlich einberleiden, und solches Belieben sodann der Kayserlichen Majestät oder Dero hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris zu dem End an beyden Orten, Münster und Schnabrück, förderlich übergeben werde, damit jetzt höchsterwehnte Herren Plenipotentiarii nach Dero reiffen Gutbefinden, denen Tractaten in prima Classe, mit der fremden Cronen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris unverlangt einen Anfang machen, und dormalen den so hoch verlangten Frieden würcklich beschleunigen mögen.

Summa